

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

32. Jahrgang — Nr. 12 — 14. Juli 1989 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 3. Juli 1989**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster vom 3. Juli 1989**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (Abl. 1971, S. 43) vom 3. Juli 1989**
- **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 1. Oktober 1989;**
hier: Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungen
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Planfeststellung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken am Bahnübergang „Am Max-Clemens-Kanal“ in Bahn-km 6,500 der Bundesbahnstrecke Münster — Gronau in der Stadt Münster**
- **Planfeststellung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Griekenswell“ in Bahn-km 10,631 der Bundesbahnstrecke Münster-Gronau in der Stadt Münster, Ortsteil Nienberge**
- **Straßennamen in Münster**
- **Einschulung in die Berufsschulen der Stadt Münster**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 3. Juli 1989

Aufgrund des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 20. 6. 1989 die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Münster vom 22. 3. 1985 (Amtsblatt Münster, Seite 49 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 14

Zuständigkeiten und Aufgaben der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 13 b Abs. 1 und 2 GO NW unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördliche Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 28 Abs. 3 GO NW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

1. Ausbau und Umbau mit Kosten über 100000 DM sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 20000 DM der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungsstellen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:
 - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler zu mehr als 50 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die

Herkunft der Schüler am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüleranteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15. 10. des Vorjahres festgestellt.

- Stadtteilbüchereien
- Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe
- Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel
- Frei- und Hallenbäder mit Ausnahme des Freibades Stapelskotten
- Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus)
- bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten
- öffentliche Kinderspielplätze, einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Jugendwohlfahrtsausschuß vorbehalten
- Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide
- Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Sammelnachweis) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Jugendwohlfahrtsausschuß und Verwaltung des Jugendamtes) nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, der Schulkonferenz nach dem Schulmitwirkungsgesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und

Parkanlagen sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 2 und 3 gelten für Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

- Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluß für Geh-, Rad- und Wanderwege mit Ausbaurkosten über 20000 DM; Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluß für Gemeindeftraßen und sonstige öffentliche Straßen (im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG NW) mit Ausbaurkosten über 100000 DM.

Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung von Gemeindeftraßen und sonstige öffentliche Straßen, Geh-, Rad- und Wanderwegen und Straßenbeleuchtung mit Kosten über 20000 DM, ebenso Festlegung der Reihenfolge des Ausbaus der Wasserläufe, Seen und Uferpromenaden mit Um- oder Ausbaurkosten über 20000 DM.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluß festgelegten Gemeindeftraßen von überbezirklicher Bedeutung.

Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen.

- Widmung und Einziehung von Gemeindeftraßen mit Ausnahme der durch Ratsbeschluß festgelegten Gemeindeftraßen von überbezirklicher Bedeutung.
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindeftraßen; Baubeschlüsse über Verkehrsberuhigungsmaßnahmen mit Kosten über 20000 DM, soweit sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem ergeben; ferner Verkehrslenkungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Gesamtkonzepten, die der Verkehrsberuhigung dienen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Zustimmung zu Ausbauplänen (einschließlich Planungsaufträgen) und Baubeschlüsse zur Verkehrsberuhigung. Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluß festgelegten Gemeindeftraßen von überbezirklicher Bedeutung.
- Stadterneuerungsmaßnahmen: Zustimmung zur Ausbauplanung und

Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen über 100000 DM.

- Betreuung und Gewährung von Beihilfen zu laufenden Aufwendungen sowie Bewilligung von Zuschüssen für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien für örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen. Betreuung und Förderung besonderer bezirksbezogener Aktivitäten von Sportvereinen. Die Maßnahmen im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien bleiben unberührt.
- Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege der bestehenden bezirksbezogenen Patenschaften und Städtepartnerschaften und kulturelle Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug.
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Stadtbezirke.
- Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Volksfesten, Gelegenheitsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen mit bezirklichem Wirkungskreis.
- Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden von bezirklicher Bedeutung.
- Bestellung von Vertretern der Stadt in den Kindergartenräten der städtischen Kindergärten neben einem vom Oberstadtdirektor zu bestellenden Mitarbeiter des Jugendamtes, sowie in sonstigen Organen städtischer bezirksbezogener Einrichtungen (z. B. Kuratorien von Altenheimen usw.).
- Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts nach § 23 Schulverwaltungsgesetz bei der Ernennung von Leitern und stellvertretenden Leitern städtischer Grundschulen nach Vorberatung im Schulausschuß.
- Auswahl und Standortwahl von Denkmälern, Brunnen, Kunstwerken (soweit sie nicht Bestandteil von Gebäuden sind) u. ä. nach Vorberatung im Kulturausschuß; ausgenommen ist der Bereich der Altstadt, begrenzt durch den Promadenring.

(2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 13 b Abs. 4 und 5 GO NW, und zwar in der Regel

vor Beschlußfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:

- Beratungen über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Aufgaben der Bezirksvertretungen (Abs. 1).
- Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit der Rat oder der Hauptausschuß darüber entscheiden, insbesondere Bebauungsplanverfahren (Aufstellungsbeschluß, Beschluß über den Entwurf und Beschluß über Bedenken und Anregungen), Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Sozialpläne für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Veränderungsperren, Entwicklungs-, Struktur- und Verkehrspläne und deren Änderung einschließlich ihrer Veranschlagung im Haushalts- und Investitionsplan sowie wesentliche Änderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Bezirk.
Für die Anhörung der Bezirksvertretungen bei Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen gelten die besonderen „Richtlinien für die Behandlung von Hochbaumaßnahmen im Rat, in den Ratsausschüssen und in den Bezirksvertretungen der Stadt Münster“.
- Satzungen, insbesondere auch Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Vorkaufsatzungen und sonstige allgemeinverbindliche Regelungen (z. B. Denkmalschutzliste), die den Bezirk oder Einrichtungen im Bezirk besonders berühren.
- Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind.
- Erlaß, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen.
- Anträge auf Abbruch von Gebäuden, die unter Denkmalschutz gestellt sind.
- Änderung der Stadtbezirksgrenzen.
- Einrichtung, Verlegung, Auflösung und Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungsstellen.
- Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen, die Bildung von Einzugsbereichen der übrigen Schulen, grundsätzliche Regelungen der Schülerbeförderung.
- Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von städtischen

Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, soweit nicht Abs. 1 Ziffer 11 Anwendung findet.

11. Wahl der Schiedsmänner und Vorschläge zur Wahl der Schöffen aus dem Stadtbezirk.
12. Grundsätze für die Nutzung von Bürgerhäusern, soweit es sich um bezirksbezogene Veranstaltungen handelt.
13. Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel (im Rahmen der Anhörung der Stadt Münster).
14. Umstufung öffentlicher Straßen; Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen und Wege; soweit die Bezirksvertretungen nicht entscheidungsbefugt sind.
15. Bewilligung von Zuschüssen zu den Baukosten für vereinseigene Sportanlagen.

(3) Anregungen und Vorschläge zu den den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten (§ 13 b Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 GO NW) sind je nach Zuständigkeit an den Rat, den Ausschuß oder den Oberstadtdirektor zu richten.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(4) Ausgenommen sind die in den „Richtlinien für die Bürgeranhörung bei raumbedeutsamen Planungen“ aufgeführten und die gesetzlich geregelten Verfahren.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des nach der Entschädigungsverordnung jeweils zulässigen Höchstbetrages. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 12 Sitzungen gewährt.

§ 18

Bürgeranträge

(1) Anregungen im Sinne des § 6 c Abs. 1 GO NW leitet der Rat zur Erledigung der zuständigen Stelle zu. Der Oberbürgermeister teilt dem Eingebenden einen Zwischenbescheid über das weitere Verfahren mit. Je nach Verweisung an ein Ratsgremium, eine Bezirksvertretung oder die Verwaltung teilt der Oberbürgermeister, der zuständige Bezirksvorsteher oder

der Oberstadtdirektor dem Eingebenden die Entscheidung mit.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Juli 1989

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster vom 3. Juli 1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Münster am 20. 6. 1989 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster vom 15. 12. 1978 (Amtsblatt 1978, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Die in der Anlage zu dieser Satzung genannten anrechenbaren Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage bzw. Teileinrichtung durch die Länge der Achse geteilt wird.

2. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ist aufgrund der vorhandenen Bebauung eine solche Bestimmung nicht möglich, richtet sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1, bei gewerblich genutzten Grundstücken nach Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 4.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Kosten-spaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkstreifen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Grünstreifen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kosten-spaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

4. Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster

| Straßenart und Straßeneinrichtung | Anrechenbare Breiten | | |
|--|--|--|--------------------------------|
| | in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen | Anteil der Beitragspflichtigen |
| (1) | (2) **) | (3) | (4) |
| 1. Anliegerstraßen | | | |
| a) Fahrbahn *) | 8,50 m | 5,50 m | 50 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | nicht vorgesehen | 50 v. H. |
| c) Parkstreifen einschließlich Abgrenzung zur Fahrbahn | | | |
| — bei Längsaufstellung | je 2,50 m | je 2,00 m | 60 v. H. |
| — bei Schräg- bzw. Sekrechaufstellung | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 v. H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,00 m | je 3,00 m | 55 v. H. |
| f) Beleuchtung und Straßenentwässerung | — | — | 50 v. H. |
| g) Grünstreifen | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 v. H. |
| 2. Haupteerschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn *) | 8,50 m | 6,50 m | 30 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 30 v. H. |
| c) Parkstreifen einschließlich Abgrenzung zur Fahrbahn | | | |
| — bei Längsaufstellung | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 v. H. |
| — bei Schräg- bzw. Sekrechaufstellung | je 5,00 m | je 5,00 m | 50 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v. H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,00 m | je 3,00 m | 40 v. H. |
| f) Beleuchtung und Straßenentwässerung | — | — | 30 v. H. |
| g) Grünstreifen | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v. H. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn *) | 8,50 m | 8,50 m | 10 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 10 v. H. |
| c) Parkstreifen einschließlich Abgrenzung zur Fahrbahn | | | |
| — bei Längsaufstellung | je 2,50 m | je 2,00 m | 50 v. H. |
| — bei Schräg- bzw. Sekrechaufstellung | je 5,00 m | je 5,00 m | 50 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v. H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,00 m | je 3,00 m | 30 v. H. |
| f) Beleuchtung und Straßenentwässerung | — | — | 10 v. H. |
| g) Grünstreifen | je 2,50 m | je 2,50 m | 50 v. H. |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn *) | 7,50 m | 7,50 m | 40 v. H. |

60.2

| Straßenart und Straßeneinrichtung | Anrechenbare Breiten | | |
|--|--|--|--------------------------------|
| | in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | in sonstigen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen | Anteil der Beitragspflichtigen |
| (1) | (2) **) | (3) | (4) |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,70 m | je 1,70 m | 40 v. H. |
| c) Parkstreifen einschließlich Abgrenzung zur Fahrbahn | | | |
| — bei Längsaufstellung | je 2,50 m | je 2,00 m | 60 v. H. |
| — bei Schräg- bzw. Sekrechaufstellung | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 v. H. |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 60 v. H. |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 50 v. H. |
| f) Beleuchtung und Straßenentwässerung | — | — | 40 v. H. |
| g) Grünstreifen | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 v. H. |
| 5. Fußgängergeschäftsstraßen | | | |
| einschl. Beleuchtung und Straßenentwässerung | 9,00 m | 9,00 m | 60 v. H. |
| 6. Selbständige Gehwege | | | |
| einschl. Beleuchtung und Gehwegentwässerung | 3,00 m | 3,00 m | 60 v. H. |
| 7. Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege | | | |
| einschl. Beleuchtung und Entwässerung | 5,50 m | 5,50 m | 60 v. H. |
| 8. Verkehrsberuhigte Bereiche | | | |
| einschl. Radwege, Begrünung, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 16,00 m | 16,00 m | 50 v. H. |
| 9. Für Plätze, die keineverkehrsberuhigten Bereiche sind, gelten die anrechenbaren Breiten und Anteilssätze wie bei Straßen und Wegen | | | |

*) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen

**) Die in Spalte (2) dieser Anlage aufgeführten Breiten gelten auch für Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hochschulgelände und Klinikbetriebe

8

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Juli 1989

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. 1971, S. 43) vom 3. 7. 1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Münster am 20. 6. 1989 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (ABl. 1971, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Soweit in der Satzung Paragraphen des Baugesetzbuches zitiert sind, wird die Bezeichnung Bundesbaugesetz bzw. BBauG durch Baugesetzbuch bzw. BauGB ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Ziff. 5 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 127 Abs. 2 Ziff. 2 BBauG“ durch „§ 127 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

8. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 10,00 m.

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beitragsfähig ist der Aufwand für selbständige Parkflächen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziff. 4 BauGB bis zu 5 %, für selbständige Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziff. 4 BauGB bis zu 10 % der Summe der mit dem in § 8 dieser Satzung festgelegten Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei selbständigen Grünanlagen trägt die Stadt 50 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Übersteigt bei der Berechnung des Erschließungsbeitrages für das einzelne Grundstück der Verteilungswert pro qm vervielfältigter Grundstücksfläche den Betrag von 1,50 DM, so trägt die Stadt den darüber hinausgehenden Betrag zur Hälfte.

6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Grundstück von mehr als einer gleichartigen Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 und § 127 Abs. 2 Nr. 4 2. Alt. BauGB (selbständige Parkflächen oder Grünanlagen) erschlossen, so wird es jeweils nur für eine Anlage, und zwar für diejenige, für die die Beitragspflicht zuerst entstanden ist, beitragspflichtig. Die Beiträge für später entstandene Anlagen trägt die Stadt Münster.

7. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 sowie Ziff. 6-7 bezeichneten Art erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen. Das gleiche gilt für Erschließungsan-

lagen der in § 2 Abs. 1 Ziff. 8 bezeichneten Art.

8. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Straßen und Plätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-6) dieser Satzung sind endgültig hergestellt, wenn ihre gesamte Fläche endgültig befestigt, ihre Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Rinnen und Abläufe mit Anschluß an die Kanalisation oder Graben vorhanden sind bzw. eine Entwässerung durch Verrieselung oder Versickerung und das Abfließen des Oberflächenwassers in dafür geeignete Anlagen (z.B. Seitengräben, Biotope) gewährleistet ist.

9. § 10 Abs. 2 lit. a) erhält folgende Fassung:

a) die Fahrbahnen mit einem Unterbau/Oberbau einschließlich einer Abschlußdecke versehen sind, die aus einer bituminösen Verschleißschicht, Pflaster, Platten, Beton oder einem gleichwertigen Material besteht.“

10. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Fußgängerstraßen und -wege sowie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 2 Ziff. 7-8 dieser Satzung) sind endgültig hergestellt, wenn sie wie Gehwege (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung) befestigt sind.

11. § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 wird gestrichen, § 11 Abs. 5 wird Abs. 4.

12. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wird ein Bauvorhaben auf einem Grundstück genehmigt, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, oder wird mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen, können Vorausleistungen erhoben werden. Die Vorausleistungen sind nach den voraussichtlichen Kosten zu bemessen.

13. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

14. In § 16 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 34 Abs. 3 Satz 1 BBauG“ ersetzt durch „§ 34 Abs. 2 BauGB“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 3. Juli 1989

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 1. Oktober 1989;

hier: Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungen

Meine öffentliche Bekanntmachung vom 3. 5. 1989 wird nach Durchführung der Europawahl am 18. 6. 1989 in Ziffer 2.3 Abs. 4 dahingehend geändert, daß die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Listenwahlvorschläge nunmehr beträgt (in Klammern bisher):

| | |
|-----------------|---------|
| Münster-Mitte | 50 (50) |
| Münster-Nord | 19 (18) |
| Münster-Ost | 16 (16) |
| Münster-Südost | 19 (19) |
| Münster-Hiltrup | 24 (24) |
| Münster-West | 31 (29) |

Münster, den 3. Juli 1989

Der Oberstadtdirektor
als Wahlleiter
In Vertretung
Dr. Lauhoff
Stadtrat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 25. August 1989 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme, Handschuhe, Fahrräder u. a.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 24. August 1989 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags von 8.00 bis 18.00 Uhr, und dienstags bis freitags von 8.00 - 16.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 3. Juli 1989

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Planfeststellung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken am Bahnübergang „Am Max-Klemens-Kanal“ in Bahn-km 6,500 der Bundesbahnstrecke Münster — Gronau in der Stadt Münster

Der Planfeststellungsbeschluß der Bundesbahndirektion Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 12. 6. 1989 — B 32.01 I Iwüs Mst 2014/6,500 —, der das genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 24. 7. bis 7. 8. 1989 einschließlich bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan können auch bei der Bundesbahndirektion Essen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den übrigen Betroffenen gegen-

über als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Münster, den 10. Juli 1989

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Planfeststellung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Griekenswell“ in Bahn-km 10,631 der Bundesbahnstrecke Münster — Gronau in der Stadt Münster, Ortsteil Nienberge

Der Planfeststellungsbeschluß der Bundesbahndirektion Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 30. 5. 1989 — B 32.01 Iwüs Mst — 2014/10,631 — der das genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 24. 7. bis 7. 8. 1989 einschließlich bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluß und der festgestellte Plan können auch bei der Bundesbahndirektion Essen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Münster, den 10. Juli 1989

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Straßennamen in Münster

Die Bezirksvertretungen Münster-Mitte, -West und Süd-Ost haben in den Sitzungen am 13. 12. 1988, 1. 6. 1989, 13. 6. 1989 und 20. 6. 1989 die folgenden Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

Austermannstraße

(Am 22. 5. 1989 hätte Oberstadtdirektor a.D. Heinrich Austermann sein 80. Lebensjahr vollendet. Er leitete vom 27. 10. 1952 bis zum 31. 10. 1973 die Verwaltung unserer Stadt. Bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verlieh ihm der Rat am 28. 10. 1973 das Ehrenbürgerrecht. Er verstarb am 20. 8. 1984.)

Umbenennung der geplanten Hensenstraße auf einer Länge von ca. 1.000 m vom Kreuzungsbereich der Hensenstraße/Busso-Peus-Straße bis zur Einmündung in die Steinfurter Straße.

Paula-Wilken-Stiege

(Paula Wilken, geb. am 13. 3. 1910 in Ascheberg, verst. am 26. 9. 1988 in Münster, verfaßte Gedichte und Theaterstücke in plattdeutscher Mundart.)

Verbindungsweg von der Kristiansandstraße in Höhe der Einmündung des Rektoratsweges zur Straße Kinderhaus in Höhe der Pfarrkirche St. Josef.

Marienfeldweg

— Teil-Umbenennung eines Stichweges der Straße Am Borggarten —

(Namensgeber ist das Kloster Marienfeld. In der Gründungsurkunde des Zisterzienserklosters von 1185 ist Wolbeck als Walbeke erstmals genannt. Die Höfe Walbeke gehörten damals zur Erstaussstattung des Klosters.)

Die Straße zweigt in Höhe des Hauses Am Borggarten 1 von der letztgenannten nach Norden ab und schwenkt nach ca. 100 m nach Osten ab. Nach derzeitiger Planung hat der Weg eine Gesamtlänge von 200 m zuzüglich zweier nach Norden führender Stichwege. Eine Weiterführung des Weges in östliche Richtung ist beabsichtigt. Ein Teil dieser Straßenführung führte bislang als Stichweg den Namen Am Borggarten.

Westbrüningweg

Löschung des Straßennamens, weil der Weg nicht mehr existiert.

Einschulung in die Berufsschulen der Stadt Münster

Für das Schuljahr 1989/90 gelten folgende Anmeldetermine (die genannten Ausbildungsberufe beziehen sich sowohl auf männliche als auch auf weibliche Auszubildende):

I. Kaufmännische Berufsschulen

1. Ludwig-Erhardt-Schule, Gut Insel 41, Tel. 7 71 48

am Montag, 7. 8. 1989

um 8.00 Uhr für Auszubildende, die ihre Verkäuferprüfung bestanden haben und das Ausbildungsverhältnis im Fachbereich „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“ (Oberstufe) fortführen.

am Dienstag, 8. 8. 1989

um 11.00 Uhr für Auszubildende mit den Berufsbildern „Verkäufer“ und „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“ (Unterstufe), „Buchhändler“ (Unter-Mittelstufen), „Drogisten“

um 12.00 Uhr für Auszubildende mit den Berufsbildern „Groß- und Außenhandelskaufmann“, „Datenverarbeitungskaufmann“, „Bürokaufmann“.

2. Hansaschule, Hansaring 80, Tel. 66 26 61

am Dienstag, 8. 8. 1989, 15.00 Uhr für Auszubildende bei Kreditinstituten, Privatversicherungen, Sozialversicherungen und Verwaltung (Blockunterricht); für Auszubildende in Industrie und Spedition sowie Auszubildende für die Berufe Steuerhilfe, Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfe, Justizangestellter im Kanzleidienst, Bürogehilfe, Arzt-, Tierarzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer, Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Reiseverkehrskaufmann.

II. Gewerbliche Berufsschulen

1. Hans-Böckler-Schule, Hoffschulterstraße 25, Tel. 6 04 28,

am Montag, 7. 8. 1989, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Auszubildende der folgenden Berufe:

Elektrotechnik:
Büroinformationselektroniker, Elektroinstallateure, Energieelektroniker (Fachrichtung: Anlagentechnik, Betriebstechnik), Elektromaschinenbauer, Elektromaschinenmonteur, Elektromechaniker, Kommunikationselektroniker (Fachrichtung: Informationstechnik, Funktechnik und Telekommunikationstechnik), Radio- und Fernsehtechniker, Technische Zeichner (Elektrotechnik).
Metalltechnik:

Augenoptiker, Bauschlosser, Büchsenmacher, Feinmechaniker, Former, Gas- und Wasserinstallateure, Gießer, Gürtler, Industriemechaniker (Fachrichtung: Betriebstechnik,

Maschinen-Systemtechnik), Konstruktionsmechaniker (Fachrichtung: Ausrüstungstechnik, Metall- und Schiffsbautechnik), Kunststoffformgeber, Kunststoffschlosser, Landmaschinenmechaniker, Schlosser, Schmiede, Technische Zeichner (Metalltechnik), Technische Zeichner (Heizung-Lüftung-Sanitärtechnik), Uhrmacher, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Zerspanungsmechaniker (Fachrichtung: Drehtechnik, Fräsetechnik).

2. Adolph-Kolping-Schule, Lotharinger Straße 30, Tel. 5 44 34

am Montag, 7. 8. 1989, um 9.00 Uhr für Auszubildende der folgenden Berufe:

Bäcker, Bäckereiverkäufer, Auszubildende im Hotel- und Gaststättengewerbe (Hotelfachleute, Restaurantfachleute, Köche), Verkäufer im Nahrungsgewerbe

Goldschmiede, Schuhmacher, Polsterer, Pharmakanten

am Montag, 7. 8. 1989 um 9.00 Uhr Erpho-Schule, Kaiser-Wilhelm-Ring
Fahrzeuglackierer, Raumausstatter, Maler

am Montag, 16. 10. 1989, um 7.50 Uhr

für Auszubildende der folgenden Berufe:

Drucker, Druckvorlagen- und Druckformhersteller, Buchbinder

am Montag, 27. 11. 1989, um 7.50 Uhr

für Auszubildende folgender Berufe:

Chemielaborant, Lacklaborant, Schauerbegealter

3. Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Schule, Mindener Straße 11, Tel. 39 33 63,

am Montag, 7. 8. 1989, 9.00-12.00 Uhr

für Auszubildende für alle Berufe des Kraftfahrzeuggewerbes, des Bau- und Holzgewerbes sowie für die Berufe Berufskraftfahrer, Karosseriebauer, Zweiradmechaniker, Vermessungstechniker, Pferdewirt, Tierpfleger, Tankwart, Straßenwärter, Straßenbauer und Berufe im Bereich Gartenbau/Landwirtschaft.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt
Postfach 5909

4400 Münster

4. Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richthofen-Str. 37-39, Tel. 367 23
am Montag, 7. 8. 1989, 10.00-12.30 Uhr
und 15.00-17.00 Uhr

für die Auszubildenden der folgenden Berufe:

Damen- und Herrenschneider, Industrienäher, Textilreiniger, Florist, Fotolaborant und Fotograf, Friseur, Hauswirtschafter, Praktikant der Ernährungs- und Hauswirtschaft, Praktikant in sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Einrichtungen.

Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen und Erwachsenen, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler/die Schülerin das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule ruht während des Besuchs einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Vollzeitform oder einer vergleichbaren Ersatzschule.

Alle Jugendlichen haben bei der Anmeldung das Schulentlaßzeugnis und ihren Personalausweis vorzulegen. Nichterscheinen am Aufnahmetag ist innerhalb von drei Tagen durch den Erziehungsberechtigten oder den Ausbildungsbetrieb bei der zuständigen Schule zu entschuldigen. Die ordentliche Anmeldung ist dann kurzfristig nachzuholen.

Einschulungstermine für Jugendliche **ohne** Hauptschulabschluß, die die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr besuchen wollen:

Adolph-Kolping-Schule, Lotharinger Straße 30, Tel. 5 44 34

am Montag, 14. 8. 1989, 7.50 Uhr
Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr
Metalltechnik,
Holztechnik.

Anne-Frank-Schule, Manfred-von-Richthofen-Str. 37-39, Tel. 367 23,
am Montag, 7. 8. 1989, 14.00 Uhr
Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr
Ernährung und Hauswirtschaft,
Textiltechnik und Bekleidung,
Körperpflege und Gesundheit.

Münster, den 6. Juli 1989

Stadt Münster
Der Oberstadtdirektor
I. V.

Janssen
Stadtdirektor

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. —
Verantwortlich:
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena,
— Einzelpreis: 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —
Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22